

**Satzung
der Gemeinde Hasloh
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh vom 29. September 2003 folgende Satzung der Gemeinde Hasloh über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

**§ 1
Bürgermeisterin**

(1) Der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 948 Euro gewährt.

(2) Der Stellvertreterin der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin vertreten wird, 31 Euro. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht erreichen.

(3) Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung werden der Bürgermeisterin die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren pauschaliert mit einem jährlichen Betrag von 428 Euro erstattet. Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres.

(4) Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung werden der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren pauschaliert mit einem jährlichen Betrag von 214 Euro erstattet. Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Raten zum 01. April und zum 01. Oktober des Jahres.

**§ 2
Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und des Seniorenbeirates**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung

- a) für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören,
- b) nach weiterer Maßgabe des Absatzes 4 für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses sowie

c) für sonstige, im offiziellen Auftrag der Gemeinde wahrgenommene Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung, die gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird in Höhe von 23 Euro, das Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro gewährt.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung

- a) für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören,
- b) nach weiterer Maßgabe des Absatzes 4 für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses sowie
- c) für sonstige, im offiziellen Auftrag der Gemeinde wahrgenommene Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(3) Nicht der Gemeindevertretung angehörende Stellvertretungen der Ausschussmitglieder erhalten nach weiterer Maßgabe des Absatzes 4 für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

Im übrigen gilt für sie im Vertretungsfall Absatz 2 Buchstabe a) und c) entsprechend.

(4) Bei Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses wird Sitzungsgeld für höchstens zwei Fraktionssitzungen gewährt. Für die erste Sitzung wird ein volles Sitzungsgeld, für eine zweite Sitzung die Hälfte dieses Betrages gewährt.

(5) Den Mitgliedern des Seniorenbeirates und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro gewährt.

6) Für die Vorstandsmitglieder des Seniorenbeirates gilt bei Teilnahme an Vorstandssitzungen Absatz 5 entsprechend.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

(1) Der Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 108 Euro gewährt.

(2) Der Stellvertreterin der Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht überschreiten.

§ 4

Vorsitzende der Ausschüsse und des Seniorenbeirates

(1) Vorsitzende der Ausschüsse der Gemeindevertretung und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(2) Für die Vorsitzende des Seniorenbeirates gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Gemeindewehrführerin

(1) Die Gemeindewehrführerin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.

(1) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlüsselung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlüsselung eine Verdienstaufschlüsselung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlüsselung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf ein Höchstbetrag von 17,90 Euro nicht überschritten werden.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,67 Euro. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 7

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8

Fahrkosten und Reisekostenvergütung

(1) Ehrenbeamtinnen und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen werden die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

(2) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen geltenden Grundsätzen.

(3) Der Bürgermeisterin werden die Fahrkosten, die ihr durch Fahrten im Sinne des Absatzes 1 und weitere Fahrten innerhalb der Grenzen der Gemeinde Hasloh entstehen, über eine jährliche Reisekostenpauschale in Höhe von 308 Euro erstattet. Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hasloh, den 27. Oktober 2003

gez. Rösner
Bürgermeister

Nachträge:	Bekanntgemacht am:	Inkrafttreten am:
1. Nachtrag vom 26.08.2004	04.09.2004	05.09.2004